

# Abwesenheits- /Vertretungsmeldung

Nur auszufüllen bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche.

<b>Kopie an Abteilung (wird von KVH ausgefüllt):</b> <input type="checkbox"/> Bereich Honorar <input type="checkbox"/> Finanzmanagement
---



Bitte vollständig leserlich ausgefüllt:

An die

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

BeratungsCenter/Fax: -bitte auswählen-  
-bitte auswählen-

Name des abwesenden Arztes *:	Lebenslange Arzt-Nummer (LANR):	
<input type="checkbox"/> Vertragsarzt <input type="checkbox"/> angestellter Arzt	Betriebsstättennummer (BSNR):	
<b>Praxisadresse</b> Straße: PLZ: Ort:	<b>Abwesend vom:</b>	<b>bis:</b>

## Grund der Abwesenheit:

- Urlaub       Ärztliche Fortbildung       Erkrankung       Wehrübung       Entbindung eines Kindes

Da meine vertragsärztliche Praxis geschlossen ist, übernehmen während meiner Abwesenheit folgende **an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte (gleicher Fachgruppe)** die Versorgung der Patienten:

Praxis:
Praxis:

## Die Vertretung wird in meinen Räumen wahrgenommen durch:

Name:	Wohnort:
-------	----------

- ist zugelassener Vertragsarzt\* gleicher Fachgruppe
- ist Facharzt für \_\_\_\_\_ und ich habe mich davon überzeugt, dass bei diesem Kollegen die deutsche Approbation und die Facharzturkunde vorliegt.

## Nur für Vertretungen bei Vakanz eines ärztlichen Angestelltensitzes (gem. § 32 b (6) Ärzte-ZV):

- Beendigung wurde bereits durch ZA festgestellt       Beendigung wurde noch nicht durch ZA festgestellt

## Die Vertretung erfolgt durch:

Name:	LANR, sofern vorhanden:
-------	-------------------------

- Ich habe mich als Vertragsarzt bzw. berechtigte Person von der Facharztqualifikation des Vertreters überzeugt.

Gem. § 32 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) kann sich der Vertragsarzt bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung innerhalb von zwölf Monaten bis zu einer Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragsärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassennärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Der Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 der Ärzte-ZV erfüllt, also die Approbation als Arzt und eine abgeschlossene Facharztanerkennung besitzt, vertreten lassen. Überschreitet innerhalb von zwölf Monaten die Dauer der Vertretung einen Monat, kann die Kassennärztliche Vereinigung beim Vertragsarzt oder beim Vertreter überprüfen, ob der Vertreter die Voraussetzungen nach Satz 5 erfüllt und keine Ungeeignetheit nach § 21 vorliegt. Eine ausreichende Qualifikation und Zugehörigkeit zum gleichen Fachgebiet sind auch Voraussetzungen, die die Berufsordnung vorschreibt. Leistungen für die ein spezieller Qualifikationsnachweis erforderlich ist (z. B. Sonographie, Röntgen usw.) kann ein Vertragsarzt im Fall der Vertretung nur abrechnen, wenn auch der Vertreter diese Qualifikation besitzt (§ 14 Abs. 1 BMV-Ä).

\*\*Gem. §32b Abs. 6 ist die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt zulässig; § 32 Absatz 1 und 4 gilt entsprechend. Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der angestellte Arzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist. Hat der angestellte Arzt einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig

Ort und Datum: .....

Unterschrift und Abrechnungsstempel: .....

\*Die folgenden Ausführungen beziehen sich immer auf die Gesamtheit der von der Kassennärztlichen Vereinigung vertretenen Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, auch wenn aus sprachlicher Vereinfachung die Psychotherapeuten nicht immer genannt werden und auch zwischen weiblichen sowie männlichen Anreden nicht unterschieden wird.  
Stand: November 2016